

ten soll und streitet — dergestalt, daß im Falle des Zutatgetretens einer Verlezung des Zollverschlusses derjenige Inhaber des Gutes, während dessen Innehabung die Verlezung offenkundig wird, zur Entschüttung eigner Verantwortlichkeit gegenüber den zollgesetzlichen Strafbestimmungen den Nach-

weis zu führen, daß das Gut mit bereits verletztem Zollverschluß in seine Innehabung gesagt sei.

(Schluß folgt.)

## Verschiedenes.

(Zollsaß für beschädigte Waaren.) Beim Herrn Finanz-Minister hatte die Handelskammer zu Frankfurt eine Änderung des deutschen Vereinszollgesetzes dahin beantragt, daß im Falle einer Beschädigung von Waaren, die unter Zollkontrolle transportiert werden, nur ein ermäßigter Zollsaß zur Erhebung komme. Ein Zollerlaß findet nämlich auf Grund von § 48 des Zollgesetzes nur für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder unter Aufsicht der Zollbehörde zerstörten Waaren statt, und es ist nicht statthaft, für beschädigte Güter eine Zollernübung nach Maßgabe ihrer Beschädigung eintreten zu lassen. So kommt es, daß beschädigte Waare als Handelsartikel wertlos wird, weil der hohe Zoll nicht mehr darauf lasten kann. Die Folge dieser gesetzlichen Vorschrift ist aber auch, daß der Zollbehörde der entsprechende Zollbetrag entgeht. Wirtschaftlich richtiger und für die Zollbehörde vortheilhafter wäre es, wenn das Gesetz gestattete, bei beschädigten, nach dem Gewicht zu verzollenden Waaren, welche im Zulande verkauft werden, eine Verzollung nach bestimmten Prozentsätzen vom Auktionserlös eintreten zu lassen. Dadurch würde der Zollbehörde immer noch eine entsprechende Rente zufallen, während die Interessenten vor unberechenbaren Schäden bewahrt bleiben. Hierauf ist bei der Handelskammer die folgende Antwort eingegangen: „Berlin, den 5. Juni 1888. Auf die Eingabe vom 10. April d. J., in welcher der Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung dahin beantragt wird, daß im Falle einer Beschädigung von Waaren, die unter Zollkontrolle transportiert werden, nur ein ermäßigter Zollsaß zur Erhebung komme, erwidere ich der Handelskammer, in Übereinstimmung mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe, daß gleiche Anträge bereits früher wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen, indeß zur Verücksichtigung nicht für geeignet erachtet worden sind. Ich nehme dieserhalb Bezug auf die Verhandlungen des deutschen Zollparlaments, betreffend den Entwurf eines Vereinszollgesetzes in der fünften Sitzung vom 11. Juni 1869 zu § 48 des Entwurfs (Stenogr. Berichte S. 42 und 43). Gegen die Anträge ist insbesondere geltend gemacht, daß nach den in anderen Staaten gemachten Erfahrungen die Maßregel zu Mißbräuchen Anlaß geben möchte, daß namentlich die Spekulation sich darauf werfen würde, beschädigte Waare zu beziehen, daß ferner die Feststellung, ob eine Beschädigung der Waare in Wirklichkeit vorliegt, zu Streitigkeiten und Weitsäufigkeiten führen, endlich, daß die in größeren Mengen stattfindende Einföhr und Konjunktion beschädigter Waaren in wirtschaftlicher und sanitärtlicher Beziehung von nachtheiligem Einfluß sein würde. Diese Bedenken stehen dem Antrage auch jetzt entgegen. Die Berufung der Handelskammer auf die im § 82 des Vereinszollgesetzes hinsichtlich beschädigter Strandgüter zugelassenen Ermäßigungen des Zolls erscheint infopfern nicht zutreffend, als in Bezug auf letztere die oben in erster Linie erwähnten Bedenken nicht obwalten, und als die hier getroffenen Bestimmungen ihre besondere Berechtigung in den für die Bergung von Strandgütern und die Gewährung des Bergelohns an den Seeleuten bestehenden Einrichtungen finden, worüber das Nähere aus der Erläuterung sich ergiebt, welche in der dem Zollparlament vorgelegten Denkschrift über den Entwurf des Vereinszollgesetzes — Drucksache des Zollparlaments für 1869 Nr. 4 — zu § 82 des Entwurfs niedergelegt ist. Der Finanzminister, gez. Scholz.“

Petersburg, 25. August. Heute wurde ein Gesetz veröffentlicht, wonach die zollfreie Einföhr ausländischer Waaren in die Mündungen des Ob und des Jenissei für 1888—1892 incl. gestattet wird. Die näheren Modalitäten werden von dem Finanzminister festgesetzt. (Wir kommen hierauf noch im „Weltzolltarif“ zurück. Die Redakt. d. Umschau.)

## Personal-Nachrichten.

### Abkürzungen.

R. R.	.	Regierungs-Rath
R. A.	.	Affessor
D. St. J.	.	Ober-Steuer-Inspektor
D. Z. J.	.	Zoll-Steuer-Inspektor
D. Gr. R.	.	Grenz-Kontroleur

D. St. R.	.	Ober-Steuer-Kontrolleur
D. R. A.	.	Kontrol-Assistent
H. A. R.	.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. R.	.	Kontrolleur
H. A. A.	.	Assistent
R. J.	.	Revisions-Inspektor
D. R.	.	Ober-Revisor

## Preußen.

### I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen ausgeschieden: der H.A. Berg in Königsberg; pensionirt: der Steuereinnehmer I Sommer in Szittkehmen; in der Provinz Westpreußen befördert der kommissarische H.A. Lehmann in Pr. Stargardt zum H.A. dafelbst; in der Provinz Brandenburg befördert: der Steueraufseher Vogeler in Werder zum Steueramts-assistenten in Schwedt o. D.; pensionirt: der Steuereinnehmer I Schwarz in Rixdorf unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse; gestorben: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Lichwardt in Berlin, der Königl. Provinzial-Steuerdirektor Hellwig Berlin;

in der Provinz Schlesien pensionirt: 1. der OStk. St. Bürgel in Sprottau, die Steuereinnehmer I 2. Göbel in Politz und 3. Lehmann in Reichenbach; befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die OStk. 1. Pohl in Ober-Glogau nach Namslau und 2. Rockau in Namslau nach Ober-Glogau, 3. der H.A. Bartel in Mittelwalde zum OStk. in Meseritz (Posen), in gleicher Eigenschaft die H.A. 4. Glaziel in Görlitz nach Oppeln und 5. Ramshorn in Oppeln nach Görlitz, 6. der H.A. Hübler in Ratibor als Steuereinnehmer I nach Reichenbach, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 7. Schnalle in Gr. Wartenberg nach Beuthen O.S., 8. Zwierschke in Reichenbach nach Gr. Wartenberg, 9. der Zollsteuerinnehmer II Steinberg in Reichenstein zum Steuereinnehmer I in Reichenbach O. S., 10. der Zollsteuerinnehmer II Schreiber in Kamitz in gleicher Eigenschaft nach Reichenstein, 11. der Zollamtsassistent Schuster in Oester. Oderberg als Revisionsaufseher nach Myslowitz, 12. der Revisionsaufseher Volze in Mittelwalde zum H.A. dafelbst, 13. der Steueraufseher Steinchen in Breslau zu H.A. dafelbst, 14. der Steueraufseher Vogt in Glogau zum H.A. in Ratibor, 15. der Revisionsaufseher Erdmann in Myslowitz zum B.A. in Oester. Oderberg und 16. der Grenzaufseher Baldow zum Zollsteuerinnehmer II in Kamitz;

in der Provinz Sachsen pensionirt: 1. der OStk. Rupert in Jerichow und 2. der Steuereinnehmer I Günther in Salzwedel; befördert oder versetzt: 1. der H.A. Schuband in Nordhausen als Steuereinnehmer I nach Zeitz, 2. der Steuereinnehmer I Schön in Tennstedt als Steueraufseher nach Magdeburg, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 3. Gräf in Sangerhausen nach Salzwedel und 4. Biegner in Cölleda nach Sangerhausen, die Steuereinnehmer II 5. Warne in Hettstedt, 6. Nitschke in Quedfurt und 7. Reinhardt in Beetzendorf zu Steuereinnehmern I in bezw. Tennstedt, Schleiditz und Cölleda, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer II 8. Liepsch in Arneburg nach Heldrungen und 9. Krüger in Pretzlin nach Gr. Wanzeben, 10. der Steueraufseher Damköhler in Halberstadt zum H.A. in Nordhausen, 11. Steueraufseher Kosch in Gr. Oschersleben zum H.A. in Halle, 12. der kommissarische berittene Steueraufseher Hellwig in Erfurt zum Steuereinnehmer I in Merseburg, 13. der Steueraufseher Jürgens in Magdeburg zum Steuereinnehmer I in Stadtkirche, 14. der berittene Steueraufseher Werner in Eilenburg zum Steuereinnehmer II in Beetzendorf, 15. der Steueraufseher Paul in Cönnern zum Steuereinnehmer II in Arneburg, 16. der Steueraufseher Römer in Alsleben zum